

Bezeichnung der Bauleistung:

Ersatzneubau Georg-Schwarz-Brücken einschließlich Umbau am Ritterschlößchen in 04179 Leipzig

(wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

## Besondere Vertragsbedingungen

### 1 Vertragsfristen (§ 5 VOB/B)

#### 1.1 Beginn der Ausführung

- Spätestens ..... Werktage nach Aufforderung; Spätestens am ..... (Datum)  
 Frühestens .....  Spätestens ..... Werktage nach Zuschlagserteilung  
 Frühestens am .....,  Spätestens am 29.09.2025 (Datum)

Als zeitlicher Beginn der Ausführung wird folgende Tätigkeit festgelegt:

1.1.1 Leistungen Stadt Leipzig siehe Weitere Besondere Vertragsbedingungen Punkt 9.1.1.

1.1.2 Leistungen LVB siehe Weitere Besondere Vertragsbedingungen Punkt 9.1.2.

Wird vorstehend keine ausdrückliche Aussage zur Tätigkeit getroffen, ist davon auszugehen, dass mit Beginn der Ausführung die Aufnahme der Tätigkeit des Auftragnehmers auf der Baustelle gemeint ist; dies ist im Regelfall die Baustelleneinrichtung.

#### 1.2 Vollendung der Ausführung in Werktagen nach Aufforderung, Zuschlagserteilung, etc.:

- Spätestens ..... Werktage nach .....  
 Einzelfristen für  
1.2.1 ..... = spätestens ..... Werktage nach .....  
1.2.2 ..... = spätestens ..... Werktage nach .....  
1.2.3 ..... = spätestens ..... Werktage nach .....  
1.2.4 ..... = spätestens ..... Werktage nach .....  
1.2.5 ..... = spätestens ..... Werktage nach .....

#### 1.3 Vollendung der Ausführung nach Datum

- Spätestens am 15.10.2031 (Datum)  
 Einzelfristen für  
1.3.1 Leistungen Stadt Leipzig siehe Weitere Besondere Vertragsbedingungen Punkt 9.2.1. = spätestens (Datum)  
1.3.2 Leistungen KWL siehe Weitere Besondere Vertragsbedingungen Punkt 9.2.2. = spätestens (Datum)  
1.3.3 Leistungen LVB siehe Weitere Besondere Vertragsbedingungen Punkt 9.2.3. = spätestens (Datum)  
1.3.4 Ausführungsfristen für Pflegegänge bei Garten- und Landschaftsbauarbeiten siehe Weitere Besondere Vertragsbedingungen Punkt 9.2.4 = spätestens (Datum)  
1.3.5 ..... = spätestens ..... (Datum)

#### 1.4 Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen

- 1.4.1 Inbetriebnahme Verkehrsführungsphase 1 am 01.10.2025 = Kalendertage  
1.4.2 Inbetriebnahme Bahnsteigzugänge über Behelfsbrücke Strecke 6367 bis 27.01.2026 und Strecke 6383 bis 28.03.2026 = Kalendertage  
1.4.3 Straßenbahnvollsperrung 1 vom 10.04.2028 bis 29.07.2028 jeweils von/bis Betriebsbeginn = Kalendertage  
1.4.4 Straßenbahnvollsperrung 2 jeweils von/bis Betriebsbeginn von 11.03.2030 bis 15.06.2030 (Datum)  
1.4.5 Verkehrsfreigabe nach Bauende von bis 30.11.2030 (Datum)

## 2 Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)

Vertragsstrafen werden vereinbart.

Bei vom Auftragnehmer zu vertretender Überschreitung der Vertragsfristen hat dieser gemäß § 11 VOB/B für jeden Werk- bzw. Kalendertag, um den eine Frist überschritten wird, folgende Vertragsstrafe(n) zu zahlen:

2.1 Bei Überschreitung der Frist für die Vollendung der Ausführung

0,2 % je Werktag der im Zuschlagsschreiben genannten Auftragssumme (netto)

0,2 % je Kalendertag der im Zuschlagsschreiben genannten Auftragssumme (netto)

2.2 Vertragsstrafe je Werktag in % der Kosten der Ausführung der zugehörigen baulichen Leistung (netto) bei Überschreitung der Einzelfristen für die Vollendung:

..... % nach 1.2.1

..... % nach 1.2.2

..... % nach 1.2.3

..... % nach 1.2.4

..... % nach 1.2.5

Vertragsstrafe je Kalendertag in % der Kosten der Ausführung der zugehörigen baulichen Leistung (netto) bei Überschreitung der Einzelfristen für die Vollendung:

..... % nach 1.3.1

..... % nach 1.3.2

..... % nach 1.3.3

..... % nach 1.3.4

..... % nach 1.3.5

2.3 Vertragsstrafe je Kalendertag in % der Kosten der Ausführung der zugehörigen baulichen Leistung (netto) bei Überschreitung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen

..... % nach 1.4.1

..... % nach 1.4.2

..... % nach 1.4.3

..... % nach 1.4.4

..... % nach 1.4.5

2.4 Die Summe der zu zahlenden Vertragsstrafen wird auf insgesamt 5 % der sich aus dem Zuschlagsschreiben ergebenden Netto-Auftragssumme begrenzt (bei Einzelfristen auf max. 5 % der Netto-Auftragssumme der zugehörigen baulichen Leistung). Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von Einzelfristen ist der Teil der Netto-Auftragssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

2.5 Verwirkte Vertragsstrafen für die Überschreitung wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

## 3 Zahlung (§ 16 VOB/B)

Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B und den Eintritt des Verzugs gemäß § 16 Abs. 5 Nr. 3 VOB/B auf 60 Kalendertage festgelegt.

## 4 Sicherheit für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)

Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.

Es ist eine Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von 5 % der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer ohne Nachträge) zu leisten.

## 5 Sicherheit für Mängelansprüche (§ 17 VOB/B)

Auf Sicherheit für Mängelansprüche wird verzichtet.

Nach erfolgter Abnahme ist bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche Sicherheit für Mängelansprüche zu leisten. Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt 3 % der Abrechnungssumme inkl. Umsatzsteuer zum Zeitpunkt der Abnahme.

## 6 Bürgschaften

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist das dafür jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden und zwar für

- die Vertragserfüllung das Formblatt "HVA B-StB Vertragserfüllungsbürgschaft"
- die Mängelansprüche das Formblatt "HVA B-StB Mängelanspruchsbürgschaft"

- vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen gem. § 16 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 VOB/B das Formblatt "HVA B-StB Abschlagszahlungs-/Vorauszahlungsbürgschaft"

**7 Technische Spezifikationen**

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz "oder gleichwertig" immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

**8 Frei**

**9 Beschleunigungsvergütung**

- Die Geltung einer Beschleunigungsvergütung gemäß "HVA B-StB Beschleunigungsvergütung" wird vereinbart (siehe Anlage)
  - 9.1 Höhe der Beschleunigungsvergütung bei Unterschreitung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen
    - nach 1.4.1 EUR (netto)/Kalendertag
    - nach 1.4.2 EUR (netto)/Kalendertag
    - nach 1.4.3 EUR (netto)/Kalendertag
    - nach 1.4.4 EUR (netto)/Kalendertag
    - nach 1.4.5 EUR (netto)/Kalendertag
  - 9.2 Die Höchstsumme der Beschleunigungsvergütung wird auf insgesamt ..... EUR (netto) begrenzt.

**10 Preisgleitklausel**

Die Geltung folgender Preisgleitklausel(n) wird vereinbart:

- Stoffpreisgleitklausel gemäß 'HVA B-StB Stoffpreisgleitklausel' (siehe Anlage)
- .....

**11 Weitere Besondere Vertragsbedingungen**

- Keine
- Siehe beigefügte Unterlage

**12 Sanktionierung Nichterfüllung Technischer Wert**

- Die Geltung der Sanktionierung für die Nichterfüllung von Bieterangaben zum Zuschlagskriterium Technischer Wert bei der späteren Bauausführung gemäß „HVA B-StB Sanktionierung Nichterfüllung Technischer Wert“ wird vereinbart (siehe Anlage)

**13 Implementierung eines Verfügbarkeitsmodells**

- Die Geltung einer bauvertraglichen Implementierung eines Verfügbarkeitsmodells gemäß „HVA B-StB „Besondere Bestimmungen Implementierung Verfügbarkeitsmodell“ wird vereinbart (siehe Anlage)

Anlagen:

- HVA B-StB Weitere Besondere Vertragsbedingungen
- HVA B-StB Stoffpreisgleitklausel
- HVA B-StB Beschleunigungsvergütung
- HVA B-StB Sanktionierung Nichterfüllung Technischer Wert
- HVA B-StB Besondere Bestimmungen Implementierung Verfügbarkeitsmodell
- .....
- .....